



Fragen und Antworten zur Meldung von Kälteanlagen und Wärmepumpen

Stand: März 2022

Referenz/Aktenzeichen: R494-0359

Wer eine stationäre Anlage mit mehr als 3 kg Kältemitteln in Betrieb genommen hat, in Betrieb nimmt oder ausser Betrieb nimmt, muss dies dem BAFU melden (Anhang 2.10 Ziffer 5.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV¹). Das vorliegende Dokument gibt Antworten auf häufige Fragen zu praktischen Aspekten dieser Meldepflicht, insbesondere betreffend:

- die meldepflichtige Person;
- die Meldestelle;
- das Meldeverfahren;
- die Angaben in der Meldung;
- den Zugang zu den gemeldeten Daten;
- die Verwendung der Vignette.

Das Dokument richtet sich primär an Meldepflichtige und an die Fachfirmen, welche diese bei der Meldung unterstützen. Es ersetzt nicht die Vorgaben der ChemRRV oder deren Konkretisierung in der Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung»².

1 Meldepflichtige Person

Muss ich melden?

Meldepflichtig ist die Inhaberin einer stationären Anlage mit mehr als 3 kg Kältemitteln. Dies gilt auch für zwischenzeitliche Inhaberinnen, z. B. wenn bei Inbetriebnahme der Anlage das Eigentum daran noch bei einem Generalunternehmer eines Neubaus liegt und die Anlage erst später einem Käufer übertragen wird. Eine solche Änderung muss die neue Inhaberin umgehend melden.

Kann mein Installateur oder Service-Fachmann für mich die Meldung machen?

Die Inhaberin kann sich in ihrer Meldepflicht auch durch Dritte vertreten lassen, z. B. durch die für die Anlage zuständige Installations- oder Wartungsfirma. Erfolgt die Meldung in Vertretung der Inhaberin, ist dies auf dem Meldeformular anzugeben. Im Rahmen von Kontrollen kann das BAFU den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen (z. B. Installations- oder Serviceauftrag mit Anweisung zur Meldung; Brief oder E-Mail mit Unterschrift der Inhaberin der Anlage).

Welche Pflichten haben die Fachfirmen?

Das Fachunternehmen macht die Inhaberin in geeigneter Weise auf die Meldepflichten aufmerksam, ist selbst jedoch nicht meldepflichtig. Im Fall, dass eine Fachfirma mit der Entsorgung einer Anlage beauftragt wird und die Inhaberin der Anlage nicht auffindbar ist, kann

¹ SR 814.81

² abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Chemikalien > Publikationen und Studien

die Fachfirma das BAFU auf freiwilliger Basis unterstützen, indem sie die Information über die Anlage (Standort und Typ, Vignettennummer, Kältemittel, etc.) der Meldestelle per E-Mail mitteilt.

2 Meldestelle

Wo muss ich melden?

Die Meldung an das BAFU erfolgt über dessen Meldestelle, welche die Firma Lombardi SA im Auftrag des BAFU betreibt. Die Kontaktdaten finden sich auf www.bafu.admin.ch/meldung-kw.

3 Meldeverfahren

Wie melde ich die Inbetriebnahme einer Anlage?

Zunächst ist bei der Meldestelle die zur Meldung und Identifikation der Anlage notwendige Nummer zu bestellen. Dies ist möglich über die digitale Plattform cooling-reg.ch (nach einmaliger Registrierung), per E-Mail oder Telefon. Es können auch Nummern für mehrere Anlagen bestellt werden. Die Meldestelle versendet darauf die Identifikationsnummer(n) auf selbstklebenden Vignette(n) (siehe auch: [Verwendung der Vignette](#)). Die zu meldenden Angaben sind zusammen mit der Identifikationsnummer bei der Meldestelle einzureichen. Dies ist möglich über die digitale Plattform cooling-reg.ch (nach einmaliger Registrierung) oder mit dem [Anmeldeformular](#) per E-Mail oder per Post.

Wie melde ich die Mutation einer Anlage (z.B. Ersatz des Kältemittels durch ein anderes Kältemittel, Vergrösserung oder Verkleinerung der Kältemittelmenge, Erweiterung oder Verminderung der Kälteleistung, Änderung der Inhaberin, Wechsel der Service-Firma)?

Die zu meldenden Angaben sind zusammen mit der Identifikationsnummer bei der Meldestelle einzureichen. Dies ist möglich über die digitale Plattform cooling-reg.ch (nach einmaliger Registrierung), per E-Mail oder Telefon (Änderung der Inhaberin oder Wechsel der Service Firma ausschliesslich per E-Mail).

Hinweis: Der nicht nur geringfügige Umbau des Kälte erzeugenden Teils bestehender Anlagen gilt als Inverkehrbringen, für welches die zum Zeitpunkt des Umbaus geltenden Verbote der ChemRRV zu beachten sind. Präzisierungen zum Begriff «Umbau» finden sich in Abschnitt 2.3.6 der BAFU Vollzugshilfe «[Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen](#)».

Wie melde ich die Ausserbetriebnahme einer Anlage?

Die zu meldenden Angaben sind zusammen mit der Identifikationsnummer bei der Meldestelle einzureichen. Dies ist möglich über die digitale Plattform cooling-reg.ch (nach einmaliger Registrierung) oder mit dem [Abmeldeformular](#) per E-Mail oder per Post.

Wie melde ich den Ersatz einer Anlage?

Ein Anlagenersatz erfordert die Meldung der Ausserbetriebnahme der alten Anlage und Meldung der Inbetriebnahme der neuen Anlage.

Wie gehe ich als Fachfirma bei Unstimmigkeiten vor?

Bei Unstimmigkeiten (z.B. die bestehende Anlage eines Kunden ist nicht angemeldet, die ausser Betrieb genommene Anlage eines Kunden ist noch nicht abgemeldet) machen die Fachfirma die Inhaberin in geeigneter Weise auf die Meldepflichten aufmerksam. Im Fall, dass die Inhaberin der Anlage nicht auffindbar ist (z.B. bei der Entsorgung einer Anlage), kann die Fachfirma das BAFU auf freiwilliger Basis unterstützen, indem sie die Information über die Anlage (Standort und Typ, Vignettennummer, Kältemittel, etc.) der Meldestelle per E-Mail mitteilt.

4 Angaben in der Meldung

Muss ich für mehrere Kältekreisläufe an einem Standort mehrere Meldungen machen?

Kältekreisläufe, die ein und derselben Verwendung dienen, gelten als eine Anlage und müssen deshalb nur einmal gemeldet werden. Hinweise zur Abgrenzung «ein und derselben Verwendung» finden sich in Abschnitt 2.3.3 der BAFU Vollzugshilfe «[Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen](#)».

Mir fehlen Angaben für eine vollständige Meldung – was soll ich tun?

Prinzipiell sollten alle verlangten Angaben in den Planungsunterlagen der Anlage oder vor Ort am Anlagestandort verfügbar sein. Bei der Nachmeldung bestehender Anlagen finden sich die Angaben in der Anlagendokumentation gemäss SN EN 378 Teil 2 und Teil 4. Unvollständige Meldungen werden entgegengenommen und registriert, die Meldepflicht gilt jedoch erst bei Vervollständigung der Angaben als erfüllt.

5 Zugang zu den Meldedaten

Wie kann ich meine gemeldeten Daten einsehen?

Für die Inhaberin ist die Einsicht in die eigenen gemeldeten Anlagen möglich über die digitale Plattform cooling-reg.ch oder auf Anfrage via E-Mail. Auch die Änderungshistorie eigener Meldungen ist so einsehbar.

Wer kann noch meine gemeldeten Daten einsehen?

Die rechtmässigen Vertreter der Inhaberrinnen erhalten Einsicht in die gemeldeten Daten. Wird eine Installations- oder Service-Fachfirma als Vertreter bestimmt, hat die zuständige Fachperson Einsicht sowie ggf. ein Daten-Administrator der Fachfirma. Im Rahmen von Kontrollen kann das BAFU den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen (z. B. Installations- oder Serviceauftrag mit Anweisung zur Meldung; Brief oder E-Mail mit Unterschrift der Inhaberin der Anlage).

Die kantonalen Vollzugsbehörden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in die gemeldeten Daten derjenigen Anlagen, die sich auf dem Territorium ihrer Zuständigkeit befinden. Die kantonalen Vollzugsbehörden können des Weiteren bei Inspektionen die Meldung anhand der Identifikationsnummer überprüfen (siehe auch: [Verwendung der Vignette](#)).

Ist eine Statistik der schweizweit gemeldeten Daten verfügbar?

Das BAFU sieht vor, demnächst die schweizweiten Daten über gemeldete Anlagen in aggregierter Form und unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes zu veröffentlichen.

6 Verwendung der Vignette

Muss ich für die Kennzeichnung meiner Anlage die Vignette verwenden?

Die Vignette ist ein optionales und vom BAFU empfohlenes Hilfsmittel zur Erfüllung der Kennzeichnungspflicht. Alternativ kann die Identifikationsnummer auch auf andere Weise an der Anlage angebracht sein, solange die Nummer sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft ist.

Wo ist die Vignette anzubringen?

Die Vignette ist auf der Anlage anzubringen. Bei mehrteiligen oder grösseren Anlagen sollte eine Stelle gewählt werden, die eine dauerhafte Kennzeichnung sicherstellt (also nicht extremen klimatischen Bedingungen ausgesetzt ist) und leicht auffindbar ist.